

# FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2024

Stand des Nachdokumentationsprozesses von  
Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern

29. April 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Kernpunkte</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Nachdokumentationsgesuch: Jetzt handeln!</b> .....	<b>3</b>
2.1	Ausgangslage und Ziel .....	3
2.2	Die aktuellen Zahlen .....	4
<b>3</b>	<b>Bis am 30. Juni 2024 vorzunehmende Schritte</b> .....	<b>5</b>
3.1	Zugang zum FINMA-Portal und zur Erhebungs- und Gesuchsplattform .....	5
3.2	Einreichung des Nachdokumentationsgesuches .....	5
3.3	Prüfung des Nachdokumentationsgesuches bei der FINMA .....	6
3.4	Beendigung der Vermittlungstätigkeit .....	6
<b>4</b>	<b>Die Frist ist einzuhalten</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Nützliche Informationen</b> .....	<b>7</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>8</b>

## 1 Kernpunkte

1. Am 1. Januar 2024 trat die Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) und der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) in Kraft. Damit weiterhin einer Tätigkeit als Versicherungsvermittlerin oder Versicherungsvermittler nachgegangen werden darf, müssen alle Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die zu diesem Zeitpunkt bereits registriert waren, ein Nachdokumentationsgesuch einreichen.
2. Die obligatorische Nachdokumentation muss bis am **30. Juni 2024** bei der FINMA eingereicht werden.
3. Für die Nachdokumentation braucht es einen **Zugang zum FINMA-Portal**. Dieser ist unverzüglich zu beantragen.
4. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die sich bis zum 30. Juni 2024 nachdokumentieren, können bis zum Entscheid der FINMA über die Erfüllung der Registrationsvoraussetzungen weiterhin als Versicherungsvermittlerin oder Versicherungsvermittler tätig sein.

## 2 Nachdokumentationsgesuch: Jetzt handeln!

Das Ende der Übergangsfrist für die obligatorische Nachdokumentation von registrierten Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler rückt näher. Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler, welche am 1. Januar 2024 bereits nach bisherigem Recht im Register der FINMA eingetragen waren, müssen das Nachdokumentationsgesuch bis spätestens am 30. Juni 2024 bei der FINMA einreichen.

### 2.1 Ausgangslage und Ziel

Am 1. Januar 2024 traten das revidierte VAG und die revidierte AVO in Kraft. Zum besseren Schutz der Kundinnen und Kunden wurden die Anforderungen an die Versicherungsvermittlung erhöht. Die FINMA hat bereits in ihrer FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2023 „Aktionsplan für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler“ über die ab dem 1. Januar 2024 neue Regulierung der Versicherungsvermittlung und die neuen Pflichten informiert.<sup>1</sup> Ausserdem wurde das bisherige Vermittlerportal WebReg am 1. Januar 2024 durch eine neue Systemlösung ersetzt. Diese neue Plattform, die Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP), dient der elektronischen Kommunikation zwischen der FINMA und den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern.

---

<sup>1</sup> [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > Dokumentation > FINMA-Aufsichtsmitteilungen

Bereits nach bisherigem Recht eingetragene ungebundene<sup>2</sup> Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen eine obligatorische Nachdokumentation einreichen. Dafür wurde den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler in der bundesrätlichen Verordnung eine Frist von 6 Monaten, bis spätestens am **30. Juni 2024** gewährt.<sup>3</sup>

Ziel dieser Aufsichtsmitteilung ist es, die notwendigen Schritte im Nachdokumentationsverfahren darzulegen und den registrierten, aber noch nicht nachdokumentierten Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern nützliche Informationen und Hilfsmittel für die Erfüllung der Nachdokumentationspflicht zu geben.

## 2.2 Die aktuellen Zahlen

Am 1. Januar 2024 waren 8'766 Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im öffentlichen Register der FINMA eingetragen. Sie alle haben die Pflicht, sich bis zum Ende der Übergangsfrist am 30. Juni 2024 elektronisch über die EHP bei der FINMA nachzudokumentieren.

Bis am 25. April 2024 haben 1'830 registrierte Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler ein Gesuch um Nachdokumentation bei der FINMA eingereicht. Davon hat die FINMA 1'217 genehmigt. Die FINMA verzeichnet zwar seit Beginn der Nachdokumentationsfrist Anfang Jahr eine stete Zunahme der Gesuche, die Zahl liegt jedoch weit unter den Erwartungen. Am 25. April 2024 haben 6'936 Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler ihr Nachdokumentationsgesuch noch nicht eingereicht. Sie laufen Gefahr, die Nachdokumentationsfrist zu verpassen und in der Folge aus dem Register gelöscht und potenziell unerlaubt tätig zu sein.

<b>Nachdokumentationsgesuche</b> Stand 25. April 2024	<b>Eingegangene Gesuche</b>	<b>Genehmigt</b>
Juristische Personen, Einzelunternehmen/Personengesellschaften	337	134
Natürliche Personen im Anstellungsverhältnis	1'493	1'083

<sup>2</sup> Die FINMA kann gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler in das Register eintragen, wenn diese nachweisen, dass sie eine Tätigkeit im Ausland aufnehmen wollen, für die vom jeweiligen Staat ein Registereintrag in der Schweiz verlangt wird (Art. 42 Abs. 4 VAG).

<sup>3</sup> Art. 216c Abs. 5 AVO.

### 3 Bis am 30. Juni 2024 vorzunehmende Schritte

#### 3.1 Zugang zum FINMA-Portal und zur Erhebungs- und Gesuchsplattform

Damit das Nachdokumentationsgesuch elektronisch bei der FINMA eingereicht werden kann, wird ein Zugang zum FINMA-Portal und zur Erhebungs- und Gesuchsplattform der FINMA (EHP)<sup>4</sup> benötigt. Die EHP ist über das FINMA-Portal<sup>5</sup> erreichbar. Um eine Nachdokumentation bei der FINMA über die EHP einzureichen, ist eine einmalige Registration auf dem FINMA-Portal nötig.<sup>6</sup>

Es ist essenziell, dass alle am 1. Januar 2024 registrierten Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler jetzt Ihren Zugang zum FINMA-Portal und zur EHP beantragen. Ohne Zugang zur EHP kann das obligatorische Nachdokumentationsgesuch nicht eingereicht werden. Die Freischaltung des Zugangs durch die FINMA kann einige Werktage beanspruchen.

#### 3.2 Einreichung des Nachdokumentationsgesuches

Für die Nachdokumentation müssen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sämtliche Angaben und Unterlagen wie bei einer Erstregistrierung nach Art. 184 AVO via EHP einreichen.<sup>7</sup> Detaillierte Angaben über die einzureichenden Unterlagen sind im Anhang 6 der AVO<sup>8</sup> sowie in den Wegleitungen für Gesuche betreffend Erstregistrierungen sowie Nachdokumentationen von ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern aufgeführt.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Abrufbar unter: <https://www.finma.ch/de/finma/digitaler-austausch-mit-der-finma/ehp-zugang-fuer-versicherungsvermittler/>

<sup>5</sup> Abrufbar unter: <https://portal.finma.ch/auth-login/portal?lang=de>

<sup>6</sup> Eine Schritt für Schritt-Anleitung ist in der Benutzeranleitung „[Registrierung von Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittlern](#)“ enthalten.

<sup>7</sup> Versicherungsvermittlerinnen- und -vermittler, die am 1. Januar 2006 über eine Erfahrung von mindestens fünf Jahren in der hauptberuflichen oder acht Jahren in der nebenberuflichen Versicherungsvermittlung verfügten und am 1. Januar 2024 im Register eingetragen waren, profitieren vom *Grandfathering* für die Ausbildung. Sie gelten als beruflich qualifiziert und müssen keine Prüfung für die Ausbildung absolvieren.

<sup>8</sup> [Anhang 6 der AVO](#)

<sup>9</sup> Wegleitung für Gesuche betreffend Erstregistrierungen sowie Nachdokumentationen von ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern als natürliche Personen im Anstellungsverhältnis, Wegleitung für Gesuche betreffend Erstregistrierungen sowie Nachdokumentationen von ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern als juristische Personen, Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften; abrufbar unter: [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > Bewilligung > Versicherungsvermittler.

### 3.3 Prüfung des Nachdokumentationsgesuches bei der FINMA

Sobald das Nachdokumentationsgesuch auf der EHP eingereicht wird, befindet es sich bei der FINMA in Prüfung. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die das Gesuch erfolgreich eingereicht haben, erhalten von der FINMA eine automatisch generierte Bestätigungs-E-Mail (siehe Anhang) und haben damit die Übergangsfrist gewahrt. **Sie dürfen weiterhin bis zum Entscheid über die Genehmigung des Nachdokumentationsgesuchs als Versicherungsvermittlerin oder Versicherungsvermittler tätig sein.** Die Genehmigung des Gesuches wird den Gesuchstellenden per E-Mail mitgeteilt. Die FINMA prüft die eingehenden Nachdokumentationsgesuche nach Eingangsdatum. Die Prüfung der grossen Anzahl an Gesuchen wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Einreichung des Nachdokumentationsgesuches sowie die Prüfung durch die FINMA ist kostenlos.

### 3.4 Beendigung der Vermittlungstätigkeit

Registrierte Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welche keiner Vermittlungstätigkeit mehr nachgehen, haben dies der FINMA unverzüglich entweder elektronisch über die EHP oder per E-Mail mitzuteilen.<sup>10</sup> Mit dieser Meldung können unnötige Untersuchungen der FINMA zur Nachdokumentation der entsprechenden Versicherungsvermittlerin oder des entsprechenden Versicherungsvermittlers nach dem 30. Juni 2024 vermieden werden.

## 4 Die Frist ist einzuhalten

Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern, die Fristen und Registrationsanforderungen einzuhalten.

Die in Art. 216c Abs. 5 AVO festgelegte Übergangsfrist endet am **30. Juni 2024**. Diese Frist kann grundsätzlich nicht erstreckt werden; sie ist gewahrt, wenn das Nachdokumentationsgesuch spätestens am letzten Tag bei der FINMA elektronisch auf der EHP eingereicht wurde.<sup>11</sup> Der Zugang zum FINMA-Portal und der EHP ist vorgängig zu beantragen.

Wurde am 30. Juni 2024 kein Gesuch eingereicht, führt dies zur Löschung aus dem öffentlichen Register der FINMA.

---

<sup>10</sup> Kontaktadresse: [vermittler@finma.ch](mailto:vermittler@finma.ch)

<sup>11</sup> Korrekturen und Ergänzungen des Gesuches sind auch nach Ablauf der Frist über die EHP noch möglich.

## 5 Nützliche Informationen

Die relevanten Informationen zur neuen Aufsicht über die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stehen auf der [FINMA-Webseite](#) bereit. Mit den Funktionen [MyFINMA](#) (Push-Mails) und [RSS-Feed](#) besteht die Möglichkeit, stets auf dem Laufenden zu bleiben.

Für Gesuchstellende sind ausserdem weiterführende Informationen sowie Anleitungen für den Nachdokumentationsprozess auf folgenden Seiten verfügbar:

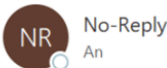
- [EHP-Zugang für Versicherungsvermittlerinnen und vermittler](#)
- [Benutzeranleitung: Registrierung auf der EHP](#)
- [Kurzanleitung: Nutzung der EHP](#)
- Wegleitung für Gesuche betreffend Erstregistrierungen sowie Nachdokumentationen von ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern als [natürliche Personen im Anstellungsverhältnis](#)
- Wegleitung für Gesuche betreffend Erstregistrierungen sowie Nachdokumentationen von ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern als [juristische Personen, Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften](#)

Fragen zu dieser Aufsichtsmitteilung oder zum Nachdokumentationsprozess können an [vermittler@finma.ch](mailto:vermittler@finma.ch) gestellt werden.

## Anhang

Beispiel der Notifikation nach Einreichung der Nachdokumentation auf der EHP:

Eingabe wird geprüft: "Nachdokumentation – Natürliche Person"

 NR No-Reply  
An

Sehr geehrte Damen und Herren

Die folgende Eingabe wird von der FINMA geprüft:

- Name Versicherungsvermittler/-in:
- Name der Eingabe: Nachdokumentation - Natürliche Person
- Datum der Ersteinreichung: 29.04.2024
- Verantwortliche Person:

Link zur Eingabe: <https://ehp.finma.ch/eingabe/>

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers  
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA  
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA  
Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern

Muster